

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	25 (1928)
Heft:	8
Artikel:	Protokoll der XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen [Schluss]
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Akt. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonenten Fr. 6.—, für Postabonenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang | 1. August 1928 | Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Reel, Protokoll
Unterzeichnet der

XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen.

Montag, den 4. Juni 1928, vormittags 11 Uhr, im Grossratssaal.

(Schluß.)

III. Eine sehr wichtige und heute noch umstrittene Frage ist die: Welche Behörde soll über diese wichtige Maßnahme der Verwahrung oder Einweisung entscheiden?

Es ist dies einer der vielen Vorteile, welche uns ein schweizerisches Strafgesetzbuch bringen könnte, daß darin erstmals gesetzliche Bestimmungen für diese Verwahrung als sichernde Maßnahme in Vorschlag gebracht werden. Der Verfasser des Vorentwurfs, Herr Prof. Dr. Carl Stooß, hat diesem Gesetzesartikel ursprünglich folgende Fassung gegeben (Sept. 1893):

Art. 40. Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafen erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen, und ist das Gericht überzeugt, daß ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtskräftig Verurteilten derjenigen Behörde, welche über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern entscheidet.

Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, Erkundigungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, daß der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an. Andernfalls bleibt das Urteil in Kraft.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläufige Freilassung des Sträflings verfügen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, daß er nicht mehr rückfällig werden wird.

Bon der Freilassung wird der zuständige Schutzaufsichtsverein rechtzeitig benachrichtigt.

Mißbraucht der Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Freigelassene hat in diesem Fall den noch nicht vollzogenen Teil der Verwahrungszeit sofort zu erstehen.

Art. 40 gehört zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs. Er sieht Maßnahmen gegen diejenigen Verbrecher vor, bei welchen die ordentliche Strafe ihre Wirkung versagt.

Es gibt eine größere Zahl von Verbrechern, welche die Gerichte in der sichern Überzeugung zu Freiheitsstrafen verurteilen, daß die Strafe, die ihnen auferlegt wird, ohne Wirkung und ohne Nutzen sein wird.

Prof. Stoof schrieb dazu in seinen Motiven zu dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches Seite 51:

„Es würde am einfachsten sein, den Gerichten die Befugnis zu geben, die Verurteilten, die sich für die ordentliche Strafe unzugänglich erweisen, der Verwahrungsanstalt zuzuweisen. Dagegen sprechen aber doch gewichtige Gründe. Das urteilende Gericht steht unter dem Eindruck des letzten Verbrechens; es ist gewohnt, die strafrechtliche Schuld von Personen festzustellen und ihnen die gesetzliche Strafe zuzumessen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verbrecher unschädlich gemacht werden muß, kann nur auf Grund einer sorgfältigen Aufklärung des Vorlebens der Person und einer Untersuchung über ihre Verhältnisse und Eigenschaften erfolgen. Diese Tätigkeit erfordert Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht jedem Richter zu Gebote stehen“ (Stoof).

Während einzelne Gerichte geneigt sein werden, die Verwahrung in sehr zahlreichen Fällen auszusprechen, etwa auch mit dem Wunsche, der Gemeinde die Last der weiteren Versorgung abzunehmen, werden andere sich grundsätzlich nur selten dazu entschließen, und der ordentlichen Strafe regelmäßig den Vorzug geben. Das Bezirksgericht St. Gallen hat in 14, Rorschach in 3, Unter-Rheintal in 3, Ober-Rheintal in 4, Werdenberg in 0, Sargans in 0, Gaster in 2, See in 6, Ober-Toggenburg in 2, Neu-Toggenburg in 4, Alt-Toggenburg in 1, Unter-Toggenburg in 3, Wil in 4, Goßau in 4 und das Kantonsgericht in 6 Fällen Verwahrung ausgesprochen.

Herr Ständerat Dr. Wettstein in Zürich hat sich hiezu an der Schweizerischen Gefängnistagung in Schwyz 1926 wie folgt geäußert:

„Eine wichtige Frage ist, ob nur die Gerichte oder auch die Administrativbehörden in die Verwahrungsanstalt einweisen sollen. Der eidgenössische Strafgesetzentwurf (neueste Fassung) denkt nur an die Einweisung durch den Richter. Dieser wird aber nur in seltenen Fällen von seiner Kompetenz Gebrauch machen (Kanton St. Gallen); denn er ist nun einmal gewohnt, das einzelne Verbrechen und Vergehen zu bestrafen, und er ist mehr auf den Schutz der individuellen Freiheit als auf die Anordnung prophylaktischer Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit eingestellt. Oft wird der Richter sich sagen, ich kenne nur das einzelne Verbrechen oder Vergehen, das der Täter soeben wieder begangen hat; aber die ganze Persönlichkeit des Verbrechers ist den Administrativbehörden besser bekannt. Darum sollte die Verwahrungsanstalt auch für administrative Einweisungen offen stehen.“

Wir haben vorhin dargetan, daß eigentlich 3 Kategorien von Menschen in diese Verwahrungsanstalt gehören: 1. Berufsverbrecher (antisozial), 2. Gewohnheitsverbrecher (asozial), 3. nicht gerichtlich Bestrafte, aber sonst haltlose Menschen.

Daraus ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, daß für diese Einweisung sowohl das Gericht wie die Administrativ-Behörde berechtigt sein soll. Da es sich aber um eine sehr einschneidende, wichtige Maßnahme, die Verfügung über ein Menschenleben, handelt, muß auch dafür gesorgt werden, daß solche Urteile und Verfügungen nur von einer oberen Instanz — hier Bezirksgericht — Kantonsgericht — dort nur der Regierungsrat — getroffen werden können.

Der Kanton St. Gallen hat in diesem Sinne im Gesetz betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt vom 22. Dezember 1924 folgendes verordnet:

Art. 1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon mehrere Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsschuß befunden und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt hat, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit zur Verwahrung in die Strafanstalt eingewiesen werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe.

Art. 6. Personen, welche auf Grund der Gesetzgebung betreffend die Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen versorgt werden und entweder wegen Verbrechen oder Vergehen mehrere Freiheitsstrafen erstanden haben oder schon mehrmals in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht waren, können auf Anordnung des Regierungsrates, statt in eine Zwangsarbeitsanstalt bis auf 5 Jahre als Detinierte in die Strafanstalt eingewiesen werden.

Art. 7. Versorgte, welche wiederholt aus einer Zwangsarbeitsanstalt entweichen oder sich den Anordnungen in der Anstalt beharrlich widersetzen, auf andere Detinierte einen verderblichen Einfluß ausüben oder sonst gefährlich sind, können auf Anordnung des Regierungsrates bis auf drei Jahre als Detinierte in die Strafanstalt versetzt werden.

Das Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern des Kantons Zürich vom 24. Mai 1925 bestimmt:

§ 8. Personen vom zurückgelegten 18. Altersjahr an, die einen Hang zu Vergehen bekunden (§ 392 der Strafprozeßordnung) oder liederlich oder arbeitscheu sind, werden in einer Verwahrungsanstalt versorgt, wenn die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich, oder wenn sie erfolglos geblieben ist, oder von Anfang an als aussichtslos erscheint. — Als Verwahrungsanstalt für mehrfach rückfällige oder gefährliche Verbrecher kann die kantonale Strafanstalt in Regensdorf benutzt werden.

§ 9. Zweck der Versorgung ist, die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen und die Insassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhaltes zu verdienen.

Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht des Kantons Thurgau vom 29. April 1928 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 22. Zum Schutze der Gesellschaft können gefährliche und unverbesserliche Personen, die schon viele Freiheitsstrafen erstanden haben, wenn die Einweisung in eine Arbeits- oder Erziehungsanstalt nicht möglich ist oder von Anfang an als aussichtslos erscheint, vom Gerichte in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden. Auf diese Einweisung kann an Stelle oder neben einer Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ 23. Wird eine Strafuntersuchung niedergeschlagen oder handelt es sich um arbeitscheue und liederliche Personen, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 22 zutreffen, der Regierungsrat die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt verfügen. In diesen Fällen ist der einzubewilligenden Person vor der Beschlussfassung des Regierungsrates mittelst Einvernahme durch das Bezirksamt oder Verhörrichteramt Gelegenheit zur Verantwortung und der zahlungspflichtigen Gemeinde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Dieser 2. Absatz von § 23 weist uns auf zwei Punkte hin, die hier auch erwähnt werden müssen: a) Verfahren für administrative Einweisung; b) Kostenfrage.

Der Kanton St. Gallen hat im Gesetz vom 1. Aug. 1872 betr. die Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten und in gleicher Weise auch für die Verwahrung das Verfahren folgendermaßen geordnet:

Die Antragstellung über die Versorgung steht dem Gemeinderate der Heimatgemeinde zu, wenn die Kosten für die Unterbringung aus der Armenkasse zu bestreiten sind, und wo die Verwaltung des Armenwesens ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, dem Verwaltungsrat desselben, in allen andern Fällen aber dem Gemeinderate der Wohngemeinde.

Die betr. Gemeinde, resp. Verwaltungsräte, erkennen über die Versetzung entweder aus eigenem Antriebe oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden oder aber der Familienangehörigen.

Diese Anträge unterliegen, nachdem dem zu Versorgenden durch das Bezirksamt Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, in allen Fällen der Bestätigung durch den Regierungsrat.

Die durch die angeordnete Versetzung erwachsenden Unkosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; besitzt er kein solches, so werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

Das Kosten für st. gallische Kantonsbürger beträgt in der Regel 50 Cts. pro Tag, nebst Zuschlag von circa 20 Cts. pro Tag für Anstaltskleider, ärztliche Behandlung usw.

An diese Versorgungskosten (Zwangsversorgung wie Verwahrung) erhalten die Gemeinden je nach ihren Steuerverhältnissen einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel von 20—60 Prozent.

Im Jahre 1927 betragen die Detentionskosten, d. h. die Summe dieser Kosten in der Strafanstalt (Verwahrung) total Fr. 11,491.70. — Staatsbeitrag Fr. 4266.50, durchschnittlich 37,1 Prozent.

Im Kanton St. Gallen und jedenfalls in den meisten übrigen Kantonen, welche diese Verwahrung durchführen, werden die Kosten für die gerichtlich Eingewiesenen direkt vom Staate, wie für den Strafvollzug, getragen, während für die administrativ Eingewiesenen diese Kosten entweder vom Detinerten selbst, oder dann von den Armenpflegen bezahlt werden müssen.

Sobald es sich um Geld oder Geldwert handelt, treten die bekannten Er-scheinungen zutage, daß man gerne möglichst wenig bezahlen möchte, oder daß andere dafür auftreten sollten. Nicht selten verlangt eine Gemeindebehörde Gratisaufnahme, unter Hinweis auf die gute Arbeitskraft des Detinierten, vergibt aber dabei die großen Unkosten, welche diese Verwahrung erfordert. (Brutto-kosten, ohne Gebäudezins 6 Fr. pro Kopf und Tag.)

IV. Wie kann und soll diese Verwahrung durchgeführt werden?

Wir haben bereits erwähnt, daß im Kanton St. Gallen sowohl die gerichtlich Verurteilten, als die administrativ Versorgten zur Verwahrung in die kantonale Strafanstalt eingewiesen werden, allerdings mit dem Zusatz:

„Sofern eine besondere Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher bei angemessenen Aufnahmeverhältnissen und zweckentsprechender Anstaltsordnung zur Verfügung steht, erfolgt, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Einweisung in eine solche Anstalt.“

Dieser erweiterte Zusatz ist erst bei der Beratung in der großerätlichen Kommission aufgenommen worden. Der Regierungsrat hat sich in der bezüglichen Botschaft an den Grossen Rat über diesen Gegenstand (S. 4) wie folgt geäußert:

Es ist zuzugeben, daß die vorgesehene Einweisung in die Strafanstalt keine ideale Lösung des Verwahrungsproblems bedeutet. Allein sie ist nicht zu umgehen, weil eine eigentliche Verwahrungsanstalt noch nicht besteht. Wohl sieht der eidgenössische Gesetzesentwurf die Schaffung von besonderen Verwahrungsanstalten vor, wobei der Bund an die Errichtung und den Ausbau solcher hohe Beiträge leisten würde. Indessen ist die Verwirklichung jenes Programms noch jahrelang nicht zu erwarten, und einstweilen sind auch die andern Kantone nicht dementsprechend eingerichtet. Es bleibt uns demnach nichts anderes übrig, als in erster Linie die Einweisung in die Strafanstalt vorzusehen, dabei aber auch die Unterbringung in eine Verwahrungsanstalt rechtlich zu ermöglichen für den Fall, daß eine solche errichtet und für herwärtige Gewohnheitsverbrecher zugänglich gemacht werden sollte. Auch hierin hat der Kanton Zürich den gleichen Weg eingeschlagen. Auch dort werden die unverbesserlichen Verbrecher durch die Justizdirektion häufig in die Strafanstalt eingewiesen insbesondere solche, die in den eigentlichen Korrektionsanstalten auf die noch besserungsfähigen Elemente einen schlechten Eindruck ausüben. Die Strafanstalt Lenzburg umfaßt auch die Zwangsarbeitsanstalt, deren Insassen gleich behandelt werden, wie die Sträflinge. — Die Verwahrung der vielfach Rüffälligen in der Strafanstalt steht mit der Gerechtigkeit nicht im Widerspruch. Auch wenn sie nicht durch eine neue rechtsbrecherische Handlung die Bestrafung und Unterbringung in der Anstalt als Sträflinge verdient haben, sind sie doch minderwertiger als mancher gerichtlich zu Freiheitsstrafe verurteilter Insasse der Anstalt. Vielen der Rüffälligen ist übrigens der Charakter der Anstalt, in der sie untergebracht werden, gleichgültig, mehr liegt ihnen an der Dauer des Freiheitsentzuges.

Siehe auch Zürich § 8, Al. 2 (Versorgungsgesetz).

In der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 1924 hat Herr Prof. Dr. Ernst Hafner in Zürich in einem vielbeachteten Aufsatz den neuen st. gallischen Gesetzesentwurf kritisch besprochen und darin sowohl die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern in die Strafanstalt, statt in eine Verwahrungsanstalt, aber mit besonderer Schärfe die administrative Einweisung in die Strafanstalt beanstandet.

Doch steht darin der Satz: „Die Entscheidung wird jedoch letzten Endes weniger nach theoretischen, als nach praktischen Gesichtspunkten getroffen werden müssen; denn eine schweizerische Verwahrungsanstalt liegt noch in nebelhafter Ferne.“

Darum haben einzelne Kantone gesetzliche Maßnahmen zur Verwahrung derjenigen Personen getroffen, welche durch ihr Verhalten die Behörden dazu veranlassen. Ich kann hier auch nur kurz erwähnen, daß der Kanton Zürich in der Linthebene, in der Gegend zwischen dem Zürichsee und Walensee einerseits und den Kantonen Schwyz und St. Gallen anderseits gemeinsam mit benachbarten Kantonen eine Verwahrungsanstalt gründen wollte, jedoch ohne Erfolg.

Dass im Kanton St. Gallen dieses Gesetz einem dringenden Bedürfnis entsprochen hat, beweist die Tatsache, daß bis heute 118 Personen: 51 gerichtlich, darunter 3 Frauen, 67 administrativ, darunter 2 Frauen, für längere Zeit zur Verwahrung in die Strafanstalt eingewiesen wurden, und zwar nach dem Alter:

	bis 16	16/20	20/25	25/30	30/35	35/40	40/50	50/60	über 60	Total
Administrative	—	—	3	2	9	3	5	8	4	34
Gerichtliche	—	—	4	5	10	7	13	6	3	48
Total	—	—	7	7	19	10	18	14	7	82

Wie wird nun diese Verwahrung in St. Gallen durchgeführt?

Für jeden in die Strafanstalt Eingewiesenen erhält die Direktion sämtliche Akten des Gerichtes oder der administrativen Behörde für sich, den zuständigen Anstaltspfarrer und Anstaltslehrer zur Einsichtnahme. Die Kenntnisnahme dieser Akten, in vielen Fällen, wenn es sich um ein „Wiedersehen“ in der Strafanstalt handelt, unsere früheren Eintragungen und die persönliche Aussprache mit dem Versorgten geben uns die Grundlage für die Zuteilung in eine der betreffenden Abteilungen in der Strafanstalt. Ich betone ausdrücklich, daß jede Einlieferung hier in der Strafanstalt St. Gallen erfolgen muß. Dasselbst bieten sich folgende Beschäftigungsmöglichkeiten: A. Frauenabteilung: Küche, Wäscherei, Glätterei, Strickmaschine, Nähsaal, häusliche Arbeiten. B. Männerabteilung: Buchbinderei, Schneiderei, Schuhmacherei, Polsterei, Korbflecherei, Schreinerei, Holzspalterei und landwirtschaftliche Kolonie der Strafanstalt im Sagerriet (Rheinthal-Werdenberg).

Nicht wenige der zur Verwahrung eingewiesenen Personen kennen bereits ihren Arbeitsplatz in der Anstalt und begeben sich gern oder ungern wieder dorthin; andere, namentlich jüngere Burschen, wünschen endlich einmal einen Beruf, ein Handwerk zu erlernen, und dazu bieten sich hier verschiedene Möglichkeiten.

Die Arbeitsställe sind mit neuzeitlichen Maschinen eingerichtet. Zwei tüchtige Werkmeister sind vorhanden. Die 82 Anwesenden (15. Mai 1928) verteilen sich wie folgt: Buchbinderei 8, Schneiderei 4, Korbfechterei 7, Polsterei 3, Schuhmacherei 8, Holzspalterei 8, Schreinerei 2, Frauenabteilung 3, Kolonie Sagerriet 35, Heizung 1, Bäckerei 1, Bureauarbeiten 2, total 82.

Der Holzspalterei werden diejenigen Neueintretenden zugewiesen, die bald nachher in die landwirtschaftliche Kolonie versetzt werden oder von dort wegen schlechten Betragens wieder zurückgenommen werden müssen. In den übrigen Gewerken

sind alle in diesem oder in einem gleichartigen Berufe gelernte Handwerker oder eben Lehrlinge.

Von der landwirtschaftlichen Kolonie werde ich später ausführlich berichten.

Alle in die Strafanstalt und Kolonie zur Verwahrung Eingewiesenen werden in der Regel von Anfang an wie die zu der mildesten Strafart (Gefängnis) Verurteilten behandelt und erhalten die Vergünstigungen der dritten Strafstufe, sofern sie es mit der Zeit verdienen noch etwas mehr durch Zuweisung von Vertrauensposten, wie Hausspuk, Magaziner, Gärtner usw. (Tabak, Schokolade, Wurst, Apfel).

Sie tragen alle gleiche Kleider in blauer Farbe, wenig auffallend, weil sie gleich ist wie die Kleidung vieler Arbeiter (also nicht wie im Zuchthaus). Die Nahrung ist einfach, reichlich und gut zubereitet (600 Gr. bis 750 Gr. Brot usw.), kein Alkohol.

Der Gesundheitszustand ist gut. Der Arzt erscheint dreimal in der Woche.

Arbeitszeit: 10, 10½, 11 Stunden, inbegriffen eine halbe Stunde im Hofe Spazieren. 5 Uhr, 5 Uhr 30, 6 Uhr (Sonntag das ganze Jahr) Tagwache, 1 Stunde Mittag, 7 Uhr Feierabend, Winterszeit Zellenbeleuchtung bis 9 Uhr. Briefschreiben, Besuch monatlich einmal, Bibliothek, Schreibzeug, Heft, Zeichnungsmaterial, Bilder, Blumenpflege. Sonntags Gottesdienst. Weihnachtsfeier, Konzert, Lichtbilder. Schule für Jüngere bis 25 Jahre. Unterredung mit Beamten. Bei der Arbeit Schweigegebot nur für Unterhaltung. Arbeit im Saal, Freizeit einzeln in der Zelle (gut!).

Wie verhält es sich mit der Disziplin dieser Verwahrten („Unverbesserlichen“)? Ich kann Sie versichern, daß wir damit wenig Schwierigkeiten erleben und meistens nur dann, wenn es sich um in leichterem Grade geistesfranke Leute handelt. Ab und zu auch Fehler des Aufsehers. Wir finden hier mit aller Deutlichkeit den Beweis erbracht, daß diese Leute brauchbare Menschen sein können, sobald sie in geordnete Verhältnisse gebracht und richtig behandelt werden. Das jedoch muß ich zugestehen, daß einige unruhige, vielleicht fluchtgefährliche Personen besser vorerst in der geschlossenen Strafanstalt gehalten werden, um für beide Teile unangenehme Erlebnisse zu ersparen. Jede Verwaltungsanstalt sollte über eine geschlossene Abteilung verfügen können. Dagegen haben wir schon überraschende Erfahrungen gemacht und vorher ganz schlimme Elemente nach und nach bis zur mittelbaren Freiheit bringen können. „Herr Direktor, schenken Sie mir noch einmal Vertrauen! Ich werde mich dessen würdig erweisen!“

Nun möchten Sie auch noch etwas von unserer landwirtschaftlichen Kolonie im Sägerriet (Rheintal) vernehmen. Am 20. Februar 1919 hat der st. gallische Große Rat die Verlegung der Strafanstalt aus der Stadt St. Gallen in das Sägerriet beschlossen. Anlässlich einer größeren Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung von circa 950 Hektaren erwarb der Kanton dort 173 Hektaren 82,24 Acre Land und 19 Hektaren 37,04 Acre Wald, zusammen also 193,37 Hektaren für 728,647 Fr. Im Rheintal wurde schon im Frühjahr 1918 mit 30 Gefangenen und Personal eine landwirtschaftliche Kolonie errichtet und seither jedes Jahr vergrößert.

Platz für 82 Mann in Einzelzellen. Personal: 1 Werkführer, 12 Angestellte, nämlich 1 Landjäger, 4 landwirtschaftliche Aufseher, 2 Stallaufseher, 1 Koch, 1 Bauaufseher, 1 Gärtner, 1 Drainer, 1 Chauffeur.

Heutiger Bestand: 72 Männer: 5 Zuchthaus, 28 Arbeitshaus, 4 Gefängnis, 35 Verwahrung.

Die Insassen der Kolonie Sägerriet werden in erster Linie mit verschiedenartigen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, dazu kommen allerlei Meliorationsarbeiten (Bauarbeiten), Arbeiten in Werkstatt, Stall, Küche usw., das heißt sämtliche Arbeiten des Koloniebetriebes, und dabei bietet sich die gute Gelegenheit, einem jeden möglichst nach seinen beruflichen und körperlichen Fähigkeiten eine passende Arbeit zuzuweisen. Das macht ihm Freude, erweckt in ihm Selbstvertrauen und gibt ihm schließlich die Gewissheit, daß er doch noch ein brauchbarer Mensch sein kann.

In der Regel werden die Detinerten von einem mitarbeitenden Aufseher unter Aufsicht und Kontrolle gehalten, während einige vertrauenswürdige Leute ohne Aufsicht fleißig und gut ihre Arbeit verrichten. Die abgesonderte Lage des Gutsbetriebes, völlig arrondiert und von dem öffentlichen Verkehr abgeschlossen, bietet dazu eine günstige und für solche Anstaltsbetriebe unbedingt notwendige Grundlage.

Noch einiges über die Organisation und den Dienstbetrieb der Kolonie Sägerriet. Je nach den Arbeits- und Platzverhältnissen in der Kolonie werden jetzt 70—80 Mann dort untergebracht. Der Transport von der Strafanstalt dorthin geschieht entweder in Zivilkleidern mit Begleitung eines Landjägers oder Aufsehers in Zivil per Bahn oder öfters auch mit dem jede Woche regelmäßig verkehrenden Lastwagen, in den 10 Jahren ohne jegliche Schwierigkeiten, als daß ab und zu ein Stumpen seinen Besitzer wechselt.

In der Kolonie befinden sich zwei einfache Zellenbauten mit je zwei Schlafzälen, aber eingebauten Schlafzellen, so daß jeder des Nachts einzeln abgeschlossen ist, welche Maßnahme meines Erachtens durchaus notwendig und berechtigt ist. Die Verwahrten und die Gefangenen werden getrennt gehalten, essen aber gemeinsam im Esszimmer unter Aufsicht.

Tagesordnung gleich wie in der Strafanstalt, nur hat der Werkführer die Kompetenz, je nach Arbeit und Witterung Verschiebungen am Morgen oder Abend eintreten zu lassen.

Jeden Sonntag ist Gottesdienst für beide Konfessionen, dazu kommen: Bibliothek, Briefwechsel und Besuch, Lichtbildervorträge, Konzert usw. Letzteres zwar nicht so häufig wie in der Strafanstalt, weil der tägliche Aufenthalt in der freien Natur ohne weiteres reichliche Abwechslung bietet.

Ein kurzer Besuch in der Kolonie Sägerriet wird Ihnen diese Ausführungen und noch manches dazu besser verständlich machen. Wir dürfen mit voller Überzeugung sagen, daß diesen in der Kolonie Verwahrten ein durchaus menschenwürdiges Dasein verschafft wird, für manche ein solches, das sie vorher in ihrem Leben überhaupt nie gekannt und erfahren haben. Was ihnen einzig fehlt, das ist die uneingeschränkte Freiheit. Weil sie aber dieselbe so oft missbraucht haben, ist eine solche Maßnahme durchaus berechtigt. Anderseits möchten wir einem jeden Gelegenheit bieten, nach und nach wieder nach seinem, auf das Gute gerichteten Wollen zu handeln und allmählich nochmals den Weg unter den Mitmenschen zu finden.

V. Wie lange soll diese Einweisung dauern, und was hat nachher mit solchen Entlasslingen zu geschehen? Nicht alles kann ich anführen, wie dies in andern Kantonen gehandhabt wird, sondern nur St. Gallen erwähnen.

Siehe Gesetz Art. 2 und 3, Art. 6 und 7. Die Erfahrungen anderwärts und hier in St. Gallen haben ergeben, daß eine Verwahrung, wie wir sie heute besprechen, mindestens 3 Jahre dauern sollte, um eine bestmögliche körperliche und seelische Restauration dieser Menschen herbei-

führen zu können. Ich führe absichtlich auch die körperliche Wiederherstellung hier an, weil die meisten Eingewiesenen infolge regelmässigen und übermässigen Alkoholgenusses, ausschweifenden Lebenswandels usw. ganz heruntergekommene, schwächliche Gestalten geworden sind, die aber in den meisten Fällen auch äußerlich ganz andere, kräftige und gesunde Menschen werden können.

So konnten wir in einem Jahresbericht für die Kolonie erwähnen: Der Gesundheitszustand war bei anhaltender Beschäftigung im Freien und genügender Verpflegung durchwegs ein guter. Es ist eine Freude und Genugtuung, beobachten zu können, wie arbeitsscheue, schwächliche Bleichgesichter und schlaflose Alkoholiker bei der einfachen, geregelten Lebensweise zu kräftigen, gesunden und arbeitsgewohnten Männern herangezogen werden.

Wenn es gegen das Ende dieser 3jährigen Versorgung zugeht, so entsteht für beide Teile die nicht leicht zu beantwortende Frage: Kann nun wieder der Weg in die Freiheit geöffnet werden?

Bei den gerichtlich Eingewiesenen kann auf jeden Fall nur eine bedingte Entlassung erfolgen, worüber die Beamtenkonferenz ein Gutachten ausstellt, die Direktionskommission der Strafanstalt einen Antrag stellt und der Regierungsrat entscheidet. Bis heute wurde 1 Gesuch bewilligt und 3 abgewiesen.

Für die administrativ Eingewiesenen ist die Dauer der Versorgung im Einweisungs-Beschluß bestimmt; die Direktion wird aber gegebenenfalls rechtzeitig eine Verlängerung beantragen, wenn eine solche notwendig erscheint.

Dass es für unsren Schutzauftschtsbeamten keine leichte Sache ist, für diese aus der Verwahrung bedingt Entlassenen wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, brauche ich hier nicht weiter auszuführen. Ohne Schutzauftschit, ohne Patronat ist eine bedingte Entlassung, wenn man einigermaßen Erfolg erwartet, ganz unmöglich. Die beste und sicherste Maßnahme wäre meines Erachtens wohl die, diese Leute dauernd unter gesetzliche Vormundschaft zu stellen, sofern als Vormund auch eine geeignete Person bezeichnet wird.

Von großem Vorteil ist es, wenn zwischen der Anstalt und dem Platz, bei einem menschenfreundlichen Arbeitgeber noch eine Übergangsstation benutzt werden kann. Eine solche besitzen wir in dem Heim für entlassene Sträflinge in Tübach, Kt. St. Gallen (katholische Konfession).

VI. Nun werden sich vielleicht einige Gemeindevorsteher und Armenpfleger aus andern Kantonen, welche diese gesetzliche Möglichkeit der Verwahrung noch nicht eingeführt haben, sagen: Das wäre alles ganz gut und recht, aber wir können so etwas nicht machen. Uns fehlt eine passende Anstalt.

Das ist richtig. Wie leicht es aber geht, gemeinsam mit andern Kantonen vorzugehen, wissen wir aus Erfahrung seit 100 Jahren bis in die neueste Gegenwart.

Vielleicht kann Ihnen auch hier der Kanton St. Gallen einen Weg weisen. (Siehe meinen Vortrag: „Das Pensionärsystem im Strafvollzug“, Separatabdruck aus „Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzauftschit“, Heft 3, 1923).

Was für den Strafvollzug möglich ist, gilt auch für die Verwahrung.

Bereits hat der Kanton Glarus den Anfang gemacht und einen mehrfach gerichtlich bestraften Sittlichkeitsverbrecher (Gefahr für die Kinder) zur Verwahrung in die Kolonie Säkerriet eingewiesen.

Vergl. das kantonale thurgauische Gesetz, § 25:

Als Verwahrungsanstalt kann die kantonale Strafanstalt Tobel benutzt werden. Mit Zustimmung des Grossen Rates kann sich der Regierungsrat auch durch Verträge mit außerkantonalen Anstalten das Mithbenützungsrecht sichern.

VII. Gestatten Sie mir, zum Schluß noch an die Frage zu erinnern, die mich schon viel hundertmal bei dem Eintritt eines Gefangenen, in diesem Falle bei der Einweisung eines „Unverbesserlichen“ zur Verwahrung, beschäftigt hat:

Weshalb bist du nun hier in der Anstalt und nicht anderswo, draußen in der Freiheit, in einer geachteten Stellung, in geordneten Familienverhältnissen?

Es gehört zu den dunkelsten Schatten der Gegenwart, daß wir so viele hoffnungslose und haltlose Leute unter uns haben, die gar zu oft entweder der Verzweiflung (Selbstmord) oder dem Verbrechen anheimfallen. Muß das wirklich so sein? Ich wollte diese Frage nur stellen, beantworten kann ich sie heute nicht. Möglicherweise könnte aber diese Antwort uns auch den Weg weisen, daß wir in hundert Jahren überhaupt keine Verwahrungsanstalten mehr notwendig haben.

Und noch ein letztes Wort von dem „Unverbesserlichen“. In seinen Jugendjahren war er ein „Taugenichts“, heute ist er ein „Unverbesserlicher“. Beides sind harte Worte, welche man oft gebraucht, ohne sich darüber ganz klar zu sein. Wie oft hört man über einen Menschen, der trotz wiederholter Bestrafung immer wieder sündigt und fehlt, das Urteil fällen: „Er ist unverbesserlich!“ Aber gibt es überhaupt unverbesserliche Menschen? Man kann diese Frage meines Erachtens nur vom religiösen Standpunkt aus richtig beurteilen, und da glaube ich, daß der Funke des Göttlichen in der Menschenseele niemals ganz verlöschen kann. Es ist meine Überzeugung, daß es absolut und in jeder Hinsicht schlechte, unverbesserliche Menschen, in denen einzig das Böse die Herrschaft besitzt, nicht gibt. Ich glaube, daß in jedem, auch dem tiefst Gesunkenen, immer noch etwas Gutes ist, wenn es auch manchmal schwer zu finden und von den wuchernden Ranken des Bösen beinahe erstickt ist. Oftmals habe ich im Verkehr mit den allerniedrigsten Verbrechern, von denen andere gar nichts Gutes mehr erwarten, doch wieder neue Funken des Guten aufleuchten sehen und eine Stelle in ihrem Herzen entdeckt, die noch nicht ganz verhärtet war. Der Keim des Guten kann nie ganz zerstört werden, und deshalb darf man auch die Möglichkeit einer sittlichen Wiedergeburt bei keinem Menschen, auch dem Verworfensten, völlig in Abrede stellen. Ein gutes Wort, zur rechten Zeit gesprochen, macht oft auf ganz verrohte Menschen einen ungeahnten Eindruck und eine ungewöhnliche Erweisung von Liebe ergreift manchmal mit göttlicher Gewalt versteinerte Herzen oder läßt deren Eiskruste schmelzen.

Damit ist der Lasterhafte zwar noch kein sittlich vollkommener Mensch geworden; aber er hat doch wenigstens einen kleinen Anfang gemacht und kann, auch unter erneutem Fallen und Wiederaufstehen, endlich doch auf den rechten Weg kommen. Das Beispiel des verlorenen Sohnes im Gleichnis kann uns über die Möglichkeit solcher Umkehr belehren. Der verlorene Sohn wird gewiß auch nicht auf einmal alles Schlechte und Verkehrte von sich abgeworfen haben und ein ganz neuer Mensch geworden sein, aber in dem Augenblick, als er sprach: „Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen,“ da war ein Wendepunkt in seinem Leben eingetreten, eine neue Richtung eingeschlagen, und wir können das erfreuliche Wort von ihm lesen: Und er kam zum Vater!

Ich bitte die verehrten Anwesenden und vor allem die Herren Armenpfleger, welche mit solchen unglücklichen Menschen zu tun haben, manchesmal in der Ausübung ihres keineswegs leichten Amtes eine solche Vaterstelle zu versehen!

Korreferat von Stadtrat Dr. K e e l, St. Gallen.

Anschließend an das sehr interessante Referat des Herrn Direktor Gasser soll ich Ihnen einiges aus der st. gallischen Praxis im Verwahrsystem vortragen; es soll kein Korreferat sein, das sich etwa in Gegenfällen zum Haupt-

referat bewegt; gegenteils möchte ich nur, die Diskussion einleitend, wenige Punkte allgemeiner Natur streifen und dann das Referat Gasser noch an Hand einiger konkreter Erfahrungsfälle beleuchten und namentlich die Notwendigkeit einer Verwahrungsmöglichkeit dartun.

Unsere st. gallische Erfahrung geht übrigens, da das Gesetz erst seit dem 19. November 1924 datiert, nur auf kurze Zeit zurück.

Wenn man Gesetze kritisch bespricht, fragt man gerne nach dem Erfolg. Unser menschlich fühlendes Herz drängt es, selbst gegenüber dem Verworfensten und Hoffnungslosesten die Hoffnung auf Besserung nicht aufzugeben. Es liegt daher nahe, auch hier auf den ersten Blick nach dem Erfolg hinsichtlich erfolgter Besserungen, welche durch die Anwendung des Gesetzes erzielt worden seien, zu forschen. Wird eine Jahre dauernde Abschließung von den Gefahren des freien Lebens, von üblen Kameraden, von den nächsten Gelegenheiten zum Fall, seien diese Wein, Weib oder fremde Banknote, eine gewisse Unempfindlichkeit gegen neuanstürmende Versuchungen und genügende Selbstbeherrschung und innere Festigung schaffen können? Werden die guten Lehren und psychischen Einwirkungen von Direktion, Anstaltsgeistlichkeit, Lehrern, die auch im verrohten oder versumpften Menschen noch schlummernden guten Keime wachrufen und zur Entfaltung bringen? Wird namentlich die Gewöhnung an Ordnung, Regel, Entbehrung und angestrengte Arbeit aus dem verwahrt Gewesenen einen neuen Menschen zu bilden vermögen? Mit andern Worten, kann durch die Verwahrung das schönste Ziel erreicht werden, das man ihr stellen möchte, wird sie das Wort „unverbesserlich“ Lügen strafen, wird die Verwahranstalt den Unverbesserlichen doch gebessert, dauernd moralisch geheilt, entlassen? Statistisches Material darüber, das zu endgültigen Schlüssen berechtigte, steht unserer st. gallischen, so kurzen Praxis noch nicht zur Verfügung. Immerhin hat Ihnen Herr Direktor Gasser bereits einen gar nicht hoffnungslosen Bescheid erteilt. Ich erinnere mich auch eines Armenhausinsassen, der vor der Verwahrung unverbesserlich schien, in der Armenanstalt einfach unerträglich war, nachher wenigstens nicht mehr skandalierte, sondern für seine Umgebung erträglich wurde. Außerordentlich viel hängt dabei zweifellos von der Nachbehandlung ab. Der Verwahrte sollte nach Schluß der Verwahrungszeit nicht kurzweg auf die Straße gestellt werden: Arbeitsgelegenheit, günstiges Milieu, eventuell die Beigabe eines Vormundes oder Patrons, als Stab für das noch schwache Rohr, ist in vielen Fällen zweifellos dringend nötig, soll einigermaßen Besserung erreicht werden. Man wird sich oft mit Teilerfolgen begnügen müssen. Unter den Zwangsbedingungen der Verwahranstalt besser eingestellt und dann in bessere Verhältnisse gebracht, zeigt sich mindestens graduelle Besserung in manchen Fällen.

Könnte aber selbst bei vielen Nieten hinsichtlich des dauernden Besserungserfolges von einer Erfolglosigkeit des Gesetzes gesprochen werden? Das hieße, den primären Zweck des Gesetzes verkennen. Die Einbringung in die Verwahranstalt verfolgt eben Besserung erst in zweiter Linie, wie sie auch nicht Sühne sein will; sie bezweckt eben vorab Verwahrung als solche, Sicherung der Mitwelt.

Die Detinerten haben sich als Dauerschädlinge, als Asoziale oder Antisoziale in einem Grade und Umfang erwiesen, daß der für die Mitwelt nötige Rechtsschutz deren Aussonderung verlangt, selbst wenn die Dauer der Verwahrung nicht in einem adäquaten Verhältnis zu einer strafrechtlich erfassbaren Schuld steht, und wenn Dauerbesserung nicht in Aussicht steht. Dieser Erfolg ist nun durch die Verwahrung zwangsgemäß ohne weiteres gegeben. Die Mitwelt atmet befreit auf. Der Röhrling, der liederliche Trinker, der Gewohnheitsdieb ist unschädlich gemacht. Richtig

betrachtet, darf aber auch von einem Erfolg für den Häftling gesprochen werden. Zwar wird er den Freiheitseinsatz zweifellos unangenehm empfinden. Körperlich und seelisch aber wird er in einer gut geleiteten Verwahranstalt Fortschritte, mindestens keine Rückschritte machen. Seiner Gesundheit ist besser gedient, wenn er nicht mehr trinken kann, wenn er von unsittlicher Lebensweise lassen muß, vor gefährlicher Ansteckung gesiebt, unstilltem, nervenzerrüttendem Vagantentum entzogen bleibt und so wenigstens nicht weiter herunter- oder gänzlich verkommt. Das Stahlbad harter Arbeit, unter erzwungener Enthaltsamkeit bei immerhin genügendem Unterhalt und menschlicher Behandlung wird rein somatisch seinen oft schon weit degenerierten Organen zur heilsamen Kur werden, das besonders, wenn die Arbeit im Freien, in einer gewissen Abwechslung und nicht in allzu geisttötender Einformigkeit sich abspielen muß. Das Sagerriet z. B. gibt hiezu Gelegenheit. In moralischer Beziehung auch nur einen Anfang gemacht zu haben, ist bei solchen Elementen großer Erfolg. Zwischen Erweckung und Aufrüttelung gut empfindender Gedanken und Stimmungen bis zur Gewinnung einer mehr oder weniger fortgeschrittenen Willensenergie und Beharrungskraft im Wiederaufstehen liegt freilich eine lange Stufenleiter erzielenswerter und erreichbarer Fortschritte. Mindestens während der Verwahrzeit und einen gewissen anschließenden Zeitraum ist zweifellos auch ein psychischer Erfolg konstatierbar, selbst wenn er sich nicht zum Dauererfolg erhärten sollte. Und gerade solche „glückliche Besserungsmomente“ können im späteren Leben immer wieder zu Lichtblicken werden, die von Zeit zu Zeit immer wieder aufleuchten und aufwärts ziehen. Man kann also von Erfolg und erfreulichem Fortschritt sprechen, den das Gesetz geschaffen hat.

Dann aber wird, besonders unter mit dem praktischen Leben und dem Verkehr mit solch schwierigen Lebensexistenzen weniger Vertrauten, nicht selten gefragt: Gibt es denn wirklich Menschen, bei denen die harte Behandlung durch Verwahrung einzig richtiges Auskunftsmitel ist? Auch einzelne Strafrechts-theoretiker kommen zur Unterscheidung: Entweder ist der Mensch als Verbrecher, als Rechtsbrecher schuldhaft, dann soll er gestraft werden, und zwar so, wie es die Straftat des einzelnen Falles verhältnismäßig verlangt, oder aber, er ist geistig nicht vollwertig, dann gehört er, wenn er in der Freiheit nicht haltbar ist, in die Heilanstalt, nicht ins Zuchthaus. Vor allem gehören Nichtverbrecher, sondern nur wegen ihres im übrigen asozialen Lebenswandels nie und nimmer in eine Strafanstalt. Bekanntlich stellte sich in letztem Gedankengang auch Herr Professor Dr. Haster etwas kritisch zum st. gallischen Gesetzesentwurf ein. Allerdings billigte er gerechterweise St. Gallen zu, daß es nur einen Weg beschreite, den andere Kantone, so z. B. Zürich in Regensdorf, Aargau in Lenzburg und noch weitere, bereits begangen haben; er beharrte in Anerkennung von im übrigen besten Qualitäten des Gesetzes auf dem Wunsche, es sollte als Verwahranstalt nicht eine Anstalt dienen, die gleichzeitig Strafanstalt ist. Theoretisch richtiger wäre das zweifellos. Zugegeben ist wohl auch, daß eine gesonderte Verwahranstalt ideelle Vorteile bieten könnte. So würde es den Verwahrten vor dem Ruf bewahren, „im St. Jakob“ (unsere Strafanstalt) gestellt zu sein. Dabei dürfen wir freilich erwähnen, daß der Ruf „alter Bi Zi-Insasse“ (unsere Zwangsarbeitsanstalt) im praktischen Leben nicht viel rühmlicher klingt, und daß es wohl auch dem Namen irgendeiner Verwahranstalt nicht besser ginge. Da eine Verwahranstalt nur im öffentlichen Ansehen recht tief gesunkene Elemente aufzunehmen hat, während man einer im Ehrenpunkt weniger tief verlegenden einmaligen strafbaren Handlung wegen zur Strafanstalt verurteilt gewesen sein kann, mag der Vorwurf der letzten Internierung im praktischen

Leben unter Umständen sogar weniger verlegen. Denkbar ist allerdings, daß die ganze Führung und Haltung einer gesonderten Verwahranstalt unter Umständen nach etwas andern Gesichtspunkten sich richten könnte. Ob aber nach wesentlich mildern? Sobald man an die Details der Tagesordnung, die Behandlungsmaximen, prüfend herantritt, ergibt sich, daß der Unterschied nicht groß sein wird und von den Insassen, die ja nur bereits früher wiederholt Detinerte sind, kaum wesentlich gewürdigt würde. Es handelt sich eben doch um eine geschlossene Zwangs- und Arbeitsanstalt.

Was vielleicht am meisten in Betracht fiele: der Verwahrte sollte nicht mit Bestraften in Berührung kommen, nicht Leute kennen lernen, die ihn auf seiner späteren Lebensbahn ungünstig beeinflussen können; aber wird er in einer gesonderten Verwahranstalt in vielleicht noch etwas freierem Verkehr im Hinblick auf sein späteres Fortkommen weniger gefährlichen Kameraden ausgesetzt? Gesagt werden kann jedenfalls, daß man sich in der st. gallischen Praxis an diesen Bedenken wenig gestoßen hat, wie sie auch bei der Beratung des Gesetzes im Großen Rat nur leicht gestreift wurden, wenn ihnen auch theoretische Berechtigung nicht abzusprechen ist. Ausschlaggebend, daß man sich in St. Gallen nicht zu einer gesonderten Verwahranstalt entschloß, waren freilich finanzielle Momente: die Strafanstalt St. Jakob war nicht voll besetzt, dazu besitzt der Kanton in der neu erworbenen Säkerriet-Kolonie eine ideale Anlage, speziell in Hinsicht auf Verwahrzwecke, und endlich muß der Kanton, soweit er Geld für derartige Auslagen erübrigen kann, bei seiner Finanzlage sie zurzeit vorerst auf das große Hauptprojekt, Verlegung der Strafanstalt von St. Gallen ins Rheintal, ins Säkerriet, konzentrieren. Und dabei drängten die Verhältnisse nach einer beförderlich zu schaffenden Verwahranstalt, um so mehr, als anderseits auch die Zwangsarbeitsanstalt Biți überfüllt war.

So mußte man mehr oder weniger gezwungen zu der Kombination greifen; namentlich bei Vollzug im Säkerriet scheint die Verwahrung ihrem Zweck durchaus glücklich dienen zu können.

Erfordernis, die Verwahrpraxis in gutem Ruf zu erhalten, ist neben dem ernsten Bestreben, damit gute Erfolge zu zeitigen, allerdings die wohlüberlegte Anwendung und mäßige Handhabung des Gesetzes. Hinsichtlich der administrativen Versorgungen, die bisher weniger zahlreich waren, ist damit vorgesorgt, daß sie nur durch Anordnung des Regierungsrates, wenn auch auf Antrag der Gemeinden erfolgen. Damit ist eine gewisse Konsequenz und einheitliche Richtlinie für die Anwendung garantiert; es muß verhütet werden, daß die Gemeinden ohne Not lästiger Armer, auch sofern nicht schwere Voraussetzungen vorliegen, sich bequemerweise zu entledigen suchen. Wenn man die einzelnen Administrativversorgungen nachprüft, kann man sich der Überzeugung jedoch nicht verschließen, daß da jeweilen die Verwahrung wirklich die ultima ratio, der sozusagen einzige Ausweg war, daß die Verwaltungsmöglichkeit also nicht ungebührlich ausgenutzt oder gar missbraucht wurde.

Einige Beispiele sollen das erhärten:

Emma L., eine 41jährige, verheiratete Dirne, ist 20mal vorbestraft wegen Diebstahls, Betruges, Gewerbsunzucht, der Mann lebt im Armenhaus, sie vagiert herum und hält sich längere Zeit in öffentlichen Häusern Deutschlands auf. Soll man sie ihr Unwesen weiter treiben, soll man sie das heimatliche Armenhaus verseuchen lassen, oder ist nicht Verwahrung angezeigt?

Die ähnlich geartete Marie L., eine gesunde, kräftige Person, aber völlig haltlos, war, bevor man eine Verwahranstalt hatte, schon 4mal, obwohl eigentlich nicht geisteskrank, sondern nur moralisch völlig haltlos, in St. Pirmsberg untergebracht, dort aber jeweilen (eben weil nicht geisteskrank) bald wieder entlassen worden. Ist ein anderer

Ausweg angezeigter als Verwahranstalt, oder soll man sie weiter die Mitwelt schädigen und verseuchen lassen?

Zu den Männern:

Zürich schickt uns den 46jährigen, 23mal, zum Teil sehr schwer vorbestraften Betrugsdieb Hermann B. zu dauernder Anstaltsversorgung heim, damit seinem verbrecherischen Treiben endlich Einhalt geboten werde; sollen wir zuwarten, bis er wieder nach Zürich durchbrennt oder in St. Gallen auf mit absoluter Sicherheit zu gewärtigendem weiteren Diebstahl erwischt wird?

Der 42jährige, nervös veranlagte Otto D. ist schon 18mal wegen Eigentumsdelikten und Unsitthkeiten mit insgesamt $2\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis, 5 Jahren Arbeitshaus und $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus bestraft. Die Biți will den liederlichen, arbeitscheuen, für die ganze jeweilige Umgebung wegen seiner Verführungskunst gefährlichen Burschen, den man deswegen selbst in der Strafanstalt in Einzelhaft behalten müsste, nicht annehmen. Müssen wir ihn nicht geradezu verwahren?

Über Benedikt F., erst 28 Jahre alt, schon 5mal, zum Teil wegen gehäuften Diebstählen korrektionell bestraft mit $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, besteht ein psychiatrisches Gutachten der Leitung des „Burghölzli“; es kommt zum Schluß, daß F. nicht geisteskrank sei und daher nicht in eine Irrenanstalt gehöre; es spricht sich auch gegen eine Bevormundung aus, da derselbe bei seiner gegensätzlichen Einstellung gegen jede Autorität den Mahnungen des Vormundes keinerlei Gehör schenken werde, doch sei unfehlbar mit Rückfällen zu rechnen, sobald er sich selbst überlassen sein werde; auch in der letzten Haft in Regendorf benahm er sich schlecht. Soll man immer wieder weitere Untaten abwarten?

Der freilich schon über 60 Jahre alte Johannes L. war schon in Wizwil und Biți untergebracht, ist unverbesserlich trunksüchtig und wird — jeweilen versuchsweise aus der heimatlichen Armenanstalt entlassen — immer wieder rasch rückfällig und von der Polizei zurückgebracht, weil er sich in der Freiheit nicht halten kann; in der Anstalt selbst wird schwer über ihn geklagt, er wurde auch gegenüber dem Armenwarter tatsächlich; immer wieder weiß er sich heimlich Schnaps anzuschaffen und ihn in die Anstalt einzuschmuggeln. Die Vorstrafen wegen Verbrechen und Vergehen sind im einzelnen allerdings nicht sehr gewichtig; aber können wir der heimatlichen Armenanstalt und den dortigen Insassen zutrauen, ihr Anstaltsleben fortgesetzt so stören zu lassen; es ist für jene geradezu eine Erlösung, wenn man den Unruhestifter verwahrt.

Aehnlich verhält es sich mit dem 38jährigen Emil R.; er hat 4 Vorstrafen wegen Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Betrug; immer und immer wieder wird der vagierende, arbeitscheue und liederliche Mensch in die Heimatgemeinde verbracht; dort macht er es sich zur Spezialität, sich irgendwie zwei bessere Anzüge zu verschaffen und doppelt angekleidet durchzubrennen; die Kleider werden dann verkauft und der Erlös verliederlicht, und bald schickt ihn die Polizei wieder zerlumpt zurück.

In Beispielen solcher Art etwa bewegen sich die administrativen Verwahrungen.

Bei den gerichtlichen Verwahrungen zeigte sich anfänglich eine gewisse Unsicherheit.

Nach zwei Richtungen hat das Kantonsgericht Wegleitung gegeben. Einmal dahin, daß, wenn auch mehrere Vorstrafen vorliegen und damit ein gewisser Hang zum Delinquieren an sich gegeben erscheine, nicht eine verhältnismäßige Bagatelle zu jahreweiser Verwahrung Veranlassung geben dürfe. Zur strafweisen Ahndung einzelner Straftaten erscheine eben vorwegs die Strafbehandlung gegeben, die ja für Rückfällige immer mehr verschärft werden könne. Eine andere Praxis würde dazu führen, jeden wiederholt Rückfälligen zu verwahren. In einer freilich mehr gefühlsmäßig zu erfassenden Abgrenzung muß da das wirkliche Verwahrungsbedürfnis festgestellt werden. Auch wünscht das Kantonsgericht im Sinne Hasters möglichst bald eine gewisse Trennung der Verwahrten von den Sträflingen, weil die Verwahrung eben nicht Straf-, sondern nur Sicherungsmaßnahme sei. Auch dürfte nunmehr abgeklärt sein, daß Verwahrungen nicht von der Gerichtskommission, sondern nur vom Bezirksgericht erkannt werden sollen, obwohl unseres Wissens darüber nicht ein oberinstanzliches, sondern nur unterinstanzliche Gerichtsurteile vorliegen und das Gesetz es nicht direkt anordnet.

Auch sollen natürlich nie Kostenersparniswägungen dafür entscheidend sein,

ob Verwahrung angesezt wird, sondern stets nur der individuelle Zustand des Rechts- oder Ordnungsbrechers.

Einige Beispiele:

Der 42jährige G. scheint einfach nicht anders als stehlen zu können und ist doch nicht geisteskrank; 22mal ist er vorbestraft, stiehlt meist nicht gerade große Dinge, bildet aber in der Freiheit eine ständige Unruhe in der ganzen Landesgegend, die er bewohnt.

Die 40jährige Benedikta W. ist 34mal wegen Gewerbsunzucht, Diebstahl und Ungehorsam vorbestraft; sie ist eine hältlose, niedlerliche Person; kann man sie immer wieder weiter schädigen lassen?

Der 50jährige, ledige Johann Sch. ist 32mal vorbestraft; er weiß mit rührenden Geschichten, wie er als mit vielen Kindern gesegneter Familienvater „schwer tue“, immer wieder neue Opfer zu prellen. Verwahrung drängt sich auf.

Der erst 30jährige Jakob G. hat schon 17, zum Teil schwere Vorstrafen hinter sich, beraubt aber mit Hilfe einer ihm ergebenen Dirne einen trinkseligen Viehhändler, das erste beste Opfer, das er, in die Freiheit gelangt, wieder trifft.

Der erst 25jährige und trotzdem schon sehr empfindlich vorbestrafte, aus der Haft ausgetretene Jakob H. macht in den Sträflingskleidern eine ganze Reise, deren Spuren man von Ort zu Ort über die Höhe von Wildhaus, Obertoggenburg bis nach Lichtensteig hinunter aus Schadenmeldungen über entwendete Wäsche, aufgebrochene Schalter, bis zum Kiosk in Lichtensteig verfolgen kann. In Erziehungsanstalten wird er natürlich nicht mehr aufgenommen. Vielleicht hilft einzig noch längere Verwahrung.

Der noch nicht 40 Jahre alte, schon 17mal, zum Teil schwer vorbestrafe Niklaus R. kommt vor einem halben Jahr aus einer zweijährigen Arbeitshausstrafe. Da trifft er den Sohn seines früheren Meisters, weiß ihn auszufragen, bricht ein und erwischt eine Kajette mit 13,000 Fr., hat nachher noch die Frechheit, beim Bezirksamt sich darüber zu beschweren, daß man bei ihm einen Hausuntersuch vorgenommen habe.

Der erst 28jährige Adolf L. ist schon 11mal vorbestraft mit insgesamt 5 Monaten Gefängnis, 27 Monaten Arbeitshaus und vorgehend 2½ Jahren Besserungsanstalt. Das Kantonsgericht bestätigt die erstinstanzlich angeordnete Verwahrung, nachdem er eine angebliche Geliebte um ein Stück Geld beträchtlich erleichtert und sich Kleidungen in Geschäften erschwindelt hatte, spricht aber gerade in diesem Fall eines relativ Jugendlichen den Wunsch nach Separatbehandlung Verwahrter aus.

Der 50jährige Johann K. ist 38mal vorbestraft, sollte administrativ eingewiesen werden, hat „noch einmal“ um Schonung, die ihm gewährt wurde, und begeht kurz nachher Einbruchdiebstahl.

Der 45jährige, 23mal vorbestrafte Johann B. hat es neben Eigentumsdelikten nahezu ausschließlich auf kleine Mädchen und deren unsittliche Berührung abgesehen; das Bezirksgericht hält Verwahrung für angezeigt. In einer rührseligen, typisch heuchlerischen, geradezu anwidernden Weise wendet sich B. um Begünstigung für die Appellation an die Anklagekammer, wird aber abgewiesen.

Die Emma Sch., 50jährig, ist wieder wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahl rückfällig. Schon in vier Kantonen wurde sie wegen angenommener Hysterie psychisch begutachtet; sie ist schon über 10 Jahre „gesessen“, in einzelnen anderen Fällen als unzurechnungsfähig betrachtet worden. Das letzte Gutachten der Anstalt Burghölzli erklärt: sie ist eine berufsmäßige, unverbesserliche Verbrecherin, aber nicht geisteskrank.

Der 50jährige Albert K. weiß ein unerfahrenes Mädchen mit sich fortzulocken und unter ständig neuen Lügen tagelang zu verschleppen und zu missbrauchen, er hat sich hierin schon wiederholt verfehlt und gilt als gemeingefährlich.

Der noch jugendliche, 22jährige Emil B. ist schon viermal wegen Erpressung, Drohung und Misshandlung vorbestraft. Im alkoholischen Dämmerzustand erschreckt er in ganz phantastischen Ausbrüchen seine Umgebung, wenn er etwas erzwingen will, spielt mit Revolver, Erhängungsszenen usw. Die Verwahrung soll zugleich seinem Alkoholismus beikommen.

So etwa liegt die Praxis dieser gerichtlichen Verwahrungen. Man mag im einen oder andern Fall auch eine andere Lösung noch möglich halten. In fast allen füreit aber geradezu ein Bedürfnis darnach, diese bedauernswerten Wesen zu ihrem eigenen Selbstschutz und zur Sicherung des öffentlichen Wohles auf längere Zeit aus ihrer Gefährdungszone gewaltsam auszuscheiden.

Das wollte in einzelnen Beispielen aus unserer, ja freilich noch kurzen Praxis gezeigt werden. Jeder oder wenigstens viele dieser Fälle würden sich im einzelnen als Gegenstand einer besonderen psychologischen Studie eignen; es sind solche auch an mehreren derselben angestellt worden. Sie sind zumeist Beispiele

jenes so dunkeln Geistesgebietes, wo psychische Insuffizienz, schlechte Erziehung, verderbliche Einflüsse, innere Haltlosigkeit zusammenstoßen und ineinander übergehen. Wir dürfen als Menschen auch bei ihnen nicht jede Hoffnung aufgeben. Endgültiger Richter darüber kann nur ein Höherer sein. Eines aber bleibt, daß diese Menschen durch ihre Aufführung in der Freiheit erwiesen haben, daß sie sich derselben in geordnetem Rahmen nicht bedienen können und daß die Welt vor ihnen gesichert werden muß. Die Verwahranstalt ist das Mittel dazu, und dazu ein Mittel, das auch für den Patienten, richtig betrachtet, vielleicht bitter, aber doch auch heilsam ist.

Pfarrer Mart y, Töß, der bestellte erste Vortant, verzichtet angesichts der vorgerückten Stunde auf das Wort. *) Die Diskussion wird nicht benutzt.

5. Die Rechnung über das Jahr 1927 zeigt an Einnahmen Fr. 2184.10, an Ausgaben Fr. 1324.10. Der Vorschlag beträgt also 860 Fr. Das Vermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1926 Fr. 5803.06 und am 31. Dezember 1927, um den Vorschlag vermehrt, Fr. 6666.06. Die Rechnungsrevisoren Dr. K. Nägeli und Dr. W. Frey (Zürich) haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Das geschieht durch die Versammlung.

Schluß der Konferenz: 2 Uhr 5 Min.

Am Mittagessen im Hotel Walhalla-Terminus begrüßte Stadtrat Dr. K e e l namens des Stadtrates und des Regierungsrates die Tafelnden, berührte die immer noch nicht rosige wirtschaftliche Lage St. Gallens, die sich aber doch allmählich zu bessern anfängt — die St. Galler gehören nicht zu den Unverbesserlichen und Hoffnungslosen —, warf einen kurzen Rückblick auf die früheren großen Leistungen St. Gallens, als es noch unter geistlicher Herrschaft stand, und schloß mit dem Wunsche, die ständige Kommission möchte nicht mehr 15 Jahre warten, bis sie die Armenpfleger wieder zu einer Tagung nach St. Gallen entbiete. — Armeninspektor K e l l e r (Basel) dankte den Behörden von Stadt und Kanton St. Gallen für die vielen Freundlichkeiten, die sie den Armenpflegern erwiesen, und toastierte auf das Blühen und Gedeihen der Stadt und des Kantons St. Gallen und seiner Bevölkerung. — Das Mahl würzten noch einige jugendliche Handharmonikaspieler mit ihrem rassigen Spiel, und ein Pärchen begrüßte mit folgenden Versen in urchigem St. Galler Dialekt die Versammlung und spendete ihnen die von st. gallischen Firmen gestifteten Taschentüchlein und Schokoladen, sowie den von der Stadt offerierten Führer durch die Stadt St. Gallen:

Mädchen:

Du liebi Zit! a-so viel Lüt?
Die sötted mer beschenke?
Lüt, wo en Dessert vor sich hand,
Die bruuched nünt! . . .

Knabe:

. . . Chast denke!
Sie chomed us der ganze Schwiz
Jü's ri Stadt St. Galle —
Hez sött's ene him Tuusig doch
Bi üs a Bezähl gsalle!

Mädchen:

Was tuend's denn doo?
Worom send's choh?

Knabe:

Sie reded gschiedi Sache!
Berooted, was me öppe chönnt
Mit gfehlte Böörschli mache — —
Sie redet vo der Armenpfleg,
Wo erne Chräft — und Grenze,
Und Jedes bringt und holt sis Best —
Me heißt das: Konferenze!

* Er erklärte der Redaktion, daß er es auch zwecklos finde, nachträglich sein Vortum, das ja für eine nachfolgende Diskussion berechnet war, noch für den „Armenpfleger“ schriftlich zu skizzieren. Dadurch würde nur wieder die ziemlich umfangreiche Berichterstattung unliebsam verlängert. Pfarrer Marty äußert aber im Namen vieler Konferenzteilnehmer den dringlichen Wunsch, es möchten in Zukunft auf dem Konferenzprogramm die Eröffnungs- und Einführungsreden gekürzt werden oder noch lieber ganz in Wegfall kommen.

Mädchen:

Vo dem verstand i nöd so vill —
Doch denk i: 's wird bedüüte
Sie seied all zuer Hülf bereit
Bi erne arme Lüüte!
Sie sorged treu für Lib und Seel
Vo Ploogete und Chranke?
Denn wemmer ene hüt amol
Vo ganzem Herze danke!

Knabe:

Die, wo 's ganz Jöhr de Andre gend,
Für Anderi muend denke —
Die wemmer hüt grad au emol
A behzeli beschenke!
I ha de neuest Füehrer do
Ringsomm dor d'Stadt St. Galle,
Wer em getreulech nochegoht,
Dem werd's bi üs scho gfalle!

Mädchen:

I ha natürlech öppis G st i c t 's !
Denn niemert soll vergesse,
Daz mer St. Galler me h verstand,
Als gueti Brotwörst esse!

Knabe:

Und Alle gemmer obedri
A Schoggela de - Stöckli!

Mädchen:

Und 's Bild vo de St. Galler - T ö r m
Uf jedem Rastuech - Drölli !

Knabe:

I 's Herz öppis zum witergeh !

Mädchen:

I d' Hand öppis zuem behalte !

Beide:

Das wünscht d'St. Galler Kon-
ferenz
De Junge und de-n-Alte! D. B.

Am späten Nachmittag führte ein Extrazug die Konferenzteilnehmer nach Bögelinsegg, wo der appenzellische „Lehrbubenvater“ Christian Bruderer in einer packenden, launig-ernsten Ansprache seine Mitarbeiter begrüßte, und um 8 Uhr lauschte im Hotel „Schiff“ eine ansehnliche Versammlung den prächtigen Darbietungen des Sängerclubs „Freundschaft“ und zweier weiterer musikalischer Kräfte. — Am Dienstagmorgen ging's in sechs großen Postautos durch das im Frühlingsgeschmuck prangende Appenzellerlandchen nach Altstätten und dann das Rheintal hinauf nach Sägerriet, wo Dir. Gasser den Armenpflegern die Anfänge der neuen st. gallischen Straf- und Verwahrungsanstalt zeigte. Sie besteht zurzeit aus zwei langgestreckten Zellenbaracken, in denen 72 Mann untergebracht sind, wovon zirka die Hälfte zur Verwahrung. Eine weitere Baracke enthält die Wohnung und das Bureau des Verwalters, die Waschküche, das Bad, Schweineställe. Weiter ist eine große Viehscheune mit 60 Stück Vieh, in der Hauptsache von Sträflingen erbaut, da eine zweite mit Platz für 75 Stück Vieh ist im Bau, und eine große Getreidescheune fehlt ebenfalls nicht. Ein Angestelltenhaus mit Raum für vier Familien liegt etwas abseits von den übrigen Bauten. Werkstätten gibt es einstweilen noch nicht, sie sollen aber in einiger Zeit von St. Gallen herübergenommen werden. Im Februar 1919 wurde vom st. gallischen Großen Rat die Verlegung der Strafanstalt nach dem Sägerriet beschlossen, worauf die Güterzusammenlegung und die Kanalisation durch Arbeitslose und Sträflinge in den Jahren 1920 bis 1926 erfolgte. Im Winter 1924/25 entstand die erste Ansiedlung auf dem Platz, auf dem jetzt die Zellenbaracken stehen. Jahr für Jahr wurde dann vom Großen Rat eine größere Summe zur Erweiterung der Kolonie bewilligt. In absehbarer Zeit soll die Verlegung der Strafanstalt nach Sägerriet ganz durchgeführt werden.

Nach gemeinsamem, durch Darbietungen der drei Werdenberger Nachti-gallen verschönertem Mittagessen im Hotel Bahnhof in Buchs fuhren die Armen-pfleger zur Besichtigung des einer Stadtgemeinde wohl anstehenden neuen Bürgerheims der Gemeinde Wartau und verabschiedeten sich sodann von den St. Galler Freunden im Rittersaal des Schlosses von Sargans.

Damit fand eine Tagung ihren Abschluß, die einen so zahlreichen Besuch wie keine frühere aufwies und durch die Fülle der Darbietungen und Veranstaltungen allen Teilnehmern dauernd in bester Erinnerung bleiben wird.

Der Aktuar: A. Wild, alt Pf.